42-170/3/2- 16.62

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.40**

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Umbau und Betrieb der Klarlackauftragszone der Wasserlacklinie 1 auf Trockenabscheidung sowie Installation einer elektrisch betriebenen Abgasreinigungsanlage, Gebäude 41.0**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.40 werden Kraftfahrzeuge gefertigt. Wesentlicher Anlagenteil ist hierbei die Lackiererei in den Gebäuden 40.x, 41.0/5 und 42.0.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Energieeinsparung werden Maßnahmen zur Energiereduzierung in der Lackiererei durchgeführt.

Bei der Wasserlacklinie 1 sollen im Bereich der Klarlackauftragszone die Nassauswaschsysteme auf eine Lackpartikel-Trockenabscheidung mit Umluftsystem umgestellt und in den Abluftstrom eine Abgasreinigungsanlage integriert werden. Damit ist ein Umluftbetrieb möglich. Der Energiebedarf und die Staubemissionen sowie die Lösemittelemissionen verringern sich.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

* Die vorbereitenden Maßnahmen zur Einrichtung der Baustelle,
* das Aufstellen der Baucontainer,
* Demontage der vorhandenen Nassabscheidetechnik im Klarlackauftragsbereich,
* Anpassungen der Anlagentechnik für die technische Gebäudeausrüstung (Luftkanäle, Beleuchtung etc.)
* Einbringung und Aufbau der Trockenabscheide-und Abluftreinigungstechnik,
* Anpassungen der bestehenden Abluftführung

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 2.250 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen auf dem Betriebsgelände in einem industriell geprägten Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die zusätzlichen Maßnahmen (Umstellung auf Trockenabscheidetechnik bei der Klarlackauftragszone der Wasserlacklinie 1) aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Industriebetrieb auf das Wohnumfeld keine zusätzlichen Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Geländes. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes nicht berührt.

Im betreffenden Gebiet ist bereits eine weitgehende Bebauung und somit eine hohe Versiegelung vorhanden. Durch die Umbauten ergibt sich keine zusätzliche Bodenversiegelung und auch kein zusätzlicher Flächenbedarf. Die technischen Anpassungen werden in einer bestehenden Halle durchgeführt. Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz somit nicht berührt.

Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die Maßnahmen werden in einem bestehenden und weitgehend versiegelten Industriegelände durchgeführt. Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird ebenfalls nicht verändert, da die Umbauten innerhalb der bestehenden Werkshalle erfolgen und bereits im Bestand 45 Meter hohe Abgaskamine existieren.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich geringe Umweltauswirkungen.

Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden.

Die Lackiertechnik sowie die eingesetzten Lacke und Reinigungsmittel bleiben unverändert. Durch den geänderten Betrieb der Wasserlacklinie 1 entstehen negative Auswirkungen im Hinblick auf die Luftreinhaltung, die allerdings als gering einzustufen sind.

Die Lösemittelemissionen werden unterhalb der zulässigen Grenzwerte emittiert. Die staubförmigen Emissionen werden über Abluftreinigungsanlagen abgereinigt.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird hiermit im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 16.12.2022

Kerstin Kameter-Schenkl